

Ausfertigung (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)
I-12 O 98/14

Verkündet am 27.05.2014



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1.

2.

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte HKMW Rechtsanwälte,
Sachsenring 43, 50677 Köln,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 12. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27.05.2014

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Handelsrichter
und den Handelsrichter

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte von den Klägern nicht verlangen kann, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken gegenüber Verbrauchern Angebote zum Abschluss von Fernabsatzverträgen über Waren aus dem Sortiment zu

- 2 -

veröffentlichen und/oder zu unterhalten und dabei widersprüchliche Angaben bezüglich der Rücksendekosten im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts zu machen, wie geschehen auf dem Onlinemarktplatz eBay bei dem Artikel mit der Artikelnummer [REDACTED]

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Die Parteien sind Wettbewerber im Bereich des Handelns mit [REDACTED] [REDACTED] und Zubehör. Der Kläger zu 2. ist der Geschäftsführer der Klägerin zu 1.. Mit Schreiben ihres heutigen Prozessbevollmächtigten vom 07.04.2014 ließ die Klägerin die Beklagte wegen eines behaupteten Wettbewerbsverstößes abmahnen.

Mit Schreiben vom 10.04.2014 ließ die Beklagte die Klägerin abmahnen und forderte von dieser und von dem Kläger zu 2. die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Hintergrund der Abmahnung war das Angebot der Klägerin zum Verkauf eines [REDACTED] zum Preis von 1899,-- EUR auf der Verkaufsplattform eBay. Dort fanden sich zum Widerruf folgende Angaben:



- 3 -

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin hieß es:

„§ 4 Rücksendekosten bei Ausübung eines Widerrufsrechts:

Für den Fall der Ausübung eines fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechtes wird vereinbart, dass der Kunde die regelmäßigen Kosten der Warenrücksendung zu tragen hat, falls die gelieferte Ware der bestellten entspricht und der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40,00 Euro nicht übersteigt oder der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat.“

Ebenfalls am 10.04.2014 ließ die Beklagte den heutigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin anschreiben. In diesem Schreiben heißt es:

„Sie haben meine Partei mit Schreiben vom 07.04.2014 abgemahnt und bis zum 16.04.2014 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Vor dem Hintergrund der wechselseitig ausgesprochenen Abmahnung erscheint eine Eskalation zwischen den Parteien nicht geboten. Daher frage ich an dieser Stelle an, ob sich Ihre Partei folgende Lösung vorstellen könnte:

1. Die Parteien verzichten auf die Abgabe wechselseitiger Unterlassungserklärung, stellen die monierten Punkte umgehend ab und tragen die Ihnen entstandenen Kosten jeweils selbst.
2. Damit sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus den ausgesprochenen Abmahnungen erledigt.

Ich darf Sie darum bitten mit Ihrer Partei Rücksprache zu nehmen, ob wie vorgeschlagen verfahren werden kann.“

Die Kläger vertreten die Auffassung, die in Rede stehenden Angaben in ihrem Angebot seien wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen sei die Abmahnung der Beklagten auch rechtsmissbräuchlich motiviert.

Die Klägerin beantragt,

- 4 -

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, ihr sei es ausschließlich um einen fairen Wettbewerb gegangen. Die Äußerungen im Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 10.04.2014 seien auch noch nicht als verbindlicher Vorschlag zu werten.

Der Beklagten stehe auch in der Sache der geltend gemachte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch zu. Denn die Angaben der Klägerin seien widersprüchlich und irreführend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteevorbringens wird Bezug genommen auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze einschließlich der dortigen Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist begründet.

Der Beklagten steht der Unterlassungsanspruch, dessen sie sich berührt, nicht zu. Seine Geltendmachung ist bereits unzulässig gemäß § 8 Abs. 4 UWG. Ersichtlich wurde die Abmahnung vom 10.04.2014 in erster Linie ausgesprochen, um der Abgabe der in der Abmahnung vom 07.04.2014 geforderten eigenen Unterwerfungserklärung zu entgehen. Dies ergibt sich aus dem Schreiben ihres Bevollmächtigten vom selben Tag. Der dort enthaltene Vergleichsvorschlag bedeutet nichts anderes, als dass der Beklagten eine Sicherung des eigenen Unterlassungsanspruchs und des Ausschlusses der Wiederholungsgefahr gleichgültig war, solange sie selbst sich ebenfalls nicht strafbewehrt zur Unterlassung verpflichten musste. Zugleich wäre die Beklagte bei Annahme ihres Vorschlags davon befreit gewesen, der Gegenseite Kosten zu erstatten. Damit stand für die Beklagte nicht das Interesse am lauterem Wettbewerb im Vordergrund, sondern die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs diene vorrangig nicht schutzwürdigen eigenen Interessen. Dass es sich bei dem Schreiben vom 10.04.2014 um einen ernst gemeinten Vorschlag handelte und nicht nur ein

- 5 -

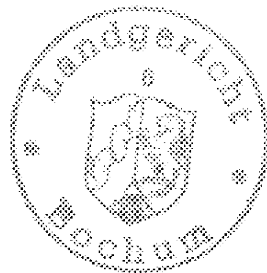
Gedankenspiel, ergibt sich deutlich aus der Anfrage, „ob wie vorgeschlagen verfahren werden kann“.

Da die Klage bereits aus diesem Grund Erfolg hatte, kommt es nicht mehr entscheidungserheblich darauf an, ob - wozu die Kammer neigt - auch in der Sache kein Anspruch der Beklagten bestand.

Der Klage war somit statt zu geben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.



Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle